

Nur noch der Wille des Königs galt im Reiche; vom König als Mittelpunkt (Zentrum) wurde die Regierung geleitet (Zentralregierung). Für die Verwaltung der einzelnen Landesteile gab es nur mehr absehbare Beamte, die Grafen.

Wenn aber der König auch allein die letzte Entscheidung hatte, so beriet er sich doch in wichtigen Fragen mit den geistlichen und weltlichen Großen. Zu diesen gehörten der Archikapellan, der oberster Beamter in geistlichen Angelegenheiten war, der Kanzler, für weltliche Angelegenheiten, und der Pfalzgraf<sup>1)</sup>, der Stellvertreter des Königs im Hofgericht. Einflußreich waren auch die Inhaber der vier Hofämter im Dienste des Königs: der Truchseß (Unterhalt des Hofes), der Schenk (Weinberge und Kellereien), der Kämmerer (Schatzkammer) und der Marshall (Marshall, berittenes Gefolge). Einen Hausmeier gab es nicht mehr; er hätte für die königliche Macht eine Gefahr gebildet (wie einst bei den Merovingern). Die Beratungsversammlungen des Königs und der Großen hießen Hof- oder Reichstage und wurden an verschiedenen Orten abgehalten. Der König hatte nämlich keine feste Residenz, sondern reiste im Lande umher. Das hing mit der Naturalwirtschaft zusammen. Die Abgaben (Einkünfte aus den Gütern des Königs, von Zöllen und Strafen) wurden nicht in Geld entrichtet, sondern in Lebensmitteln und Naturprodukten. An einem bestimmten Orte wurden diese gesammelt. Daher mußte der König samt seinem Hofe von einer Pfalz zur andern reisen. Auf den Reichstagen wurden dann die Erlasse des Königs ausgearbeitet. Da sie in Kapitel eingeteilt waren, hieß man sie Kapitularen.

Distriktverwaltung. Das ganze Reich war in kleine Verwaltungsbezirke eingeteilt, die Gaue. An der Spitze eines Gaues stand der Graf. Der hatte die wehrfähige Mannschaft seines Bezirkes zu sammeln und im Kriege zu führen (Heerbann); er hatte den Vorsitz im Gaugericht (Gerichtsbann) und mußte die Abgaben und Zölle (für Brücken und Strafen) eintreiben und an den König abliefern (Finanzbann). Da die Grafen ein verhältnismäßig kleines Gebiet verwalteten, da sie ferner als beliebig eingesetzte Beamte mit den einzelnen Stämmen keinen Zusammenhang hatten (wie ihn der Herzog, dem Stamme selbst angehörend, befehlen hatte), so war keine Gefahr vorhanden, daß sie dem Königtum gefährlich würden.

Nur an den Grenzen (Marken) waren mehrere Gaue einem besonders verlässigen Grafen unterstellt; das war der Markgraf.

<sup>1)</sup> Das Wort Pfalz stammt von dem lateinischen Wort palatium = Palast. In der Zeit der Karolinger gab es für das ganze Reich nur einen Pfalzgrafen, der eben Stellvertreter des Königs in der Gerichtsbarkeit war. Später (seit Otto d. Gr.) gab es vier Pfalzgrafen (von Lothringen, Schwaben, Sachsen und Bayern). Diese hatten in den betreffenden Herzogtümern die Stellvertretung des Königs im Hofgericht, die Aufsicht über die königlichen Güter und über die Amtsführung der Herzoge.